

SGA - Tipp 1/08

Herausgegeben von der Schutzgemeinschaft für Ärzte (SGA)

Redaktion: Dr. iur. Dieter Daubitz, Mühlenplatz 11, 6004 Luzern, Tel. 041 410 35 02 Fax 041 410 38 41
12. Jahrgang, Nr. 1, Februar 2008, erscheint vierteljährlich

Medikamentenlisten

Es existieren gegenwärtig folgende Medikamentenlisten:

1. Spezialitätenliste

Das Bundesamt für Gesundheitswesen gibt die Spezialitätenliste (SL) heraus.

Die SL besteht aus vier Listen:

- Spezialitäten der Schulmedizin,
- Spezialitäten der Komplementärmedizin,
- die Generikalist (GL) und
- die Geburtsgebrechenmedikamentenliste (GGML).

Die in der SL aufgeführten Medikamente gelten als Pflichtleistung der obligatorischen Krankenversicherung, wobei einzelne Medikamente einer Limitatio unterliegen

URL: www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung

2. Generikalist

Die Generikalist (GL) enthält diejenigen Originalmedikamente, für welche Generika verfügbar sind.

Der Selbstbehalt für Originalmedikamente beträgt 20 %, falls das Originalmedikament durch ein Generikum ersetzt werden kann. Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn die Preisdifferenz zwischen Originalmedikament und Generikum weniger als 20 % beträgt oder wenn das Originalmedikament aus medizinischen Gründen notwendig ist.

3. **Geburtsgebrechenmedikamentenliste** (GGML)

Die Geburtsgebrechenmedikamentenliste (GGML) enthält Medikamente, welche nur im Falle eines Geburtsgebrechens als Pflichtleistung von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden müssen.

Es handelt sich nämlich um Medikamente der Liste der pharmazeutischen Präparate zu Lasten der Versicherten (LPPV) und der Hors-liste, welche grundsätzlich keine Pflichtleistung darstellen würden.

4. **Arzneimittelliste mit Tarif**

Die Arzneimittelliste mit Tarif (ALT) beinhaltet die Wirkstoffe und deren Herstellung in der Apotheke.

Es handelt sich dabei um Pflichtleistungen.

5. Liste der pharmazeutischen Präparate zu Lasten der Versicherten (LPPV)

Die Liste der pharmazeutischen Präparate zu Lasten der Versicherten (LPPV) beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Apothekerverband und dem Dachverband der Krankenversicherer.

Sie enthält Medikamente, welche weder in SL noch in der ALT enthalten sind, d.h. es handelt sich um Nichtpflichtleistungen, welche von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommen werden.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Zusatzversicherung sind massgeblich für die Frage der allfälligen Vergütung solcher Medikamente aus der Zusatzversicherung.

URL: www.lppv.ch

6. „Hors-liste“-Präparate

Bei den „Hors-liste“-Präparaten handelt es sich um Präparate, welche weder in der SL, ALT noch in der LLPV enthalten sind, d.h. sie sind „hors-liste“.

Sie sind von der Swissmedic zum Verkauf zugelassen und stellen keine Pflichtleistung der obligatorischen Krankenversicherung dar.

Jeder Zusatzversicherer entscheidet selbst, ob und welche Kosten solcher Präparate übernommen werden.

7. Arzneimittelkompendium

Das Arzneimittelkompendium enthält die von der Swissmedic zugelassenen Arzneimittel mit folgenden Angaben: Verkaufskategorien A+ bis D, LP [LPPV oder „Hors-liste“-Präparate, Pflichtleistung, Limitatio (Lim) und ausser Handel (aH)].

Das Arzneimittelkompendium wird von der Documed AG herausgegeben.

URL: www.documedinfo.ch

8. Rechnungsstellung

Die Abgabe und Verrechnung von sog. Pflichtmedikamenten und auch deren Rezeptur (SL und ALT) stellen grundsätzlich kein Problem dar, da es sich um eine Pflichtleistung handelt (Ausnahme: Pflichtmedikamente mit einer sog. Limitatio).

Wenn Nichtpflichtmedikamenten abgegeben werden, ist bei der Rechnungsstellung zu vermerken, dass es sich um eine Nichtpflichtleistung handelt, d.h. in der Spalte P der Tarmed-Rechnung muss die Zahl „1“ (= Nichtpflichtleistung) stehen.

Wenn Nichtpflichtmedikamente rezeptiert werden, sollte auf dem Rezept vermerkt werden, dass es sich um ein Nichtpflichtmedikament handelt, welches nicht von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden darf.